

N i e d e r s c h r i f t
über die 24. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 27. Mai 2024
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Unterrichtung durch die Landesregierung über den Sachstand der Bauvorhaben an der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)**

Unterrichtung 5

Aussprache 11
- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Einführung eines hochschuleigenen Ordnungsrechts**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3645](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 13

Aussprache 15

Verfahrensfragen..... 16
- 3. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungssektors und zur Einführung eines Innovationsfonds in Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4257](#)

Verfahrensfragen..... 18

| | |
|--|----|
| 4. Nein zur Gendersprache an Hochschulen, Schulen und Verwaltungseinrichtungen! | |
| Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/4260 | |
| <i>Verfahrensfragen</i> | 19 |
| 5. Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Sachstand zum Themenkomplex „weitere Entwicklung beim Schloss Marienburg/Schließung bzw. Teileröffnung des Schlosses Marienburg/Aufhebung des Pachtvertrages“ | |
| <i>Unterrichtung</i> | 20 |
| <i>Aussprache</i> | 22 |
| 6. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Förderung der Amateurmusikkultur | |
| <i>Beschluss</i> | 26 |
| 7. Planung einer parlamentarischen Informationsreise | 27 |

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Martina Machulla, amtierende Vorsitzende
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
9. Abg. Cindy Lutz (CDU)
10. Abg. Lukas Reinken (CDU)
11. Abg. Oliver Schatta (CDU)
12. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
13. Abg. Lena Nzume (i. V. d. Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE)
14. Abg. Jessica Schülke (AfD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)

Zeitweise übernimmt Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD) die Leitung der Sitzung.

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Prof. Dr. Schachtner (MWK).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse.

Sitzungsdauer: 13.34 Uhr bis 14.55 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 23. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung über den Sachstand der Bauvorhaben an der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)

zuletzt unterrichtet: 21. Sitzung am 26.02.2024

Unterrichtung

dazu: Quartalsbericht zu den Bauvorhaben des Sondervermögens Hochschulmedizin - I. Quartal 2024 (verteilt mit E-Mail vom 29. April 2024)

StS Prof. Dr. Schachtner (MWK): Heute geht es um die regelhafte Berichterstattung und um den Quartalsbericht der DBHN für das erste Quartal 2024. Den Quartalsbericht, der Ihnen vorliegt, wird Ihnen Herr Landré wie immer kurz vorstellen.

Seit der letzten Berichterstattung Ende Februar sind beide Bauvorhaben weiter vorangekommen. Davon werde ich Ihnen gleich berichten.

Ein Thema betrifft beide Bauvorhaben in gleicher Weise: Es geht um die Machbarkeitsstudien. Dazu hatten wir Ihnen zuletzt bereits erste Informationen gegeben. Diese Studien sollen verschiedene Varianten aufzeigen, wie die Klinikbauten in der nächsten Investitionsphase weiter erneuert werden könnten. Die Machbarkeitsszenarien wurden Anfang Mai von der DBHN und dem MWK geprüft und bewertet.

Wir sind dabei, intern zu beraten - insbesondere mit dem MF -, welche Möglichkeiten wir haben, um den Nachholbedarf an Investitionen bei den beiden Universitätskliniken angemessen abzubilden - auch über das 2-x-1-Milliarde-Euro-Konzept hinaus, welches gerade umgesetzt wird. Wir kommen zu gegebener Zeit im Ausschuss darauf zurück.

Ich komme nun zunächst zur Medizinischen Hochschule Hannover:

In der letzten Regelunterrichtung hatten wir angekündigt, dass wir Ihnen nach Möglichkeit in dieser Regelunterrichtung die Bauabschnittsplanung - kurz: BAP - für das Neubauprojekt der MHH vorstellen wollen. Die BAP ist die Voraussetzung für den Beginn der Vorplanung. Ich muss Sie aber noch um etwas Geduld bitten. Die BAP, die der DBHN seit Ende Januar des Jahres zur Prüfung vorliegt, benötigt noch etwas mehr Zeit.

Grundsätzlich ist diese vertiefte Prüfung schon gut vorangekommen. Den Großteil der offenen Punkte konnte die DBHN in fachlichen Abstimmungen mit der HBG und der MHH bereits klären. Ein kleinerer, aber sehr wichtiger Teil wird derzeit noch abgestimmt. Dieser erfordert besondere Sorgfalt, geht es hier doch um die Höhe der Investitionskosten, die sich auf den anschließenden Betrieb auswirken können. Daher ist es besser, diese jetzt - frühzeitig - zu klären. Diese Sorgfalt ist zeitintensiv, weil alle Punkte direkt in die BAP eingearbeitet werden sollen. Ziel ist ein in sich schlüssiges Dokument, das den Planern im Weiteren als gute Grundlage dient.

Wir streben daher nun an, die BAP nach der Sommerpause in den Ausschüssen vorzustellen. Diese zeitliche Neustrukturierung ist - das möchte ich betonen - mit Blick auf die von uns erarbeitete Zeitreserve unkritisch. Aufgrund der vorgezogenen Finanzhilfebescheide lässt sich nämlich die für den Herbst 2024 geplante Vergabe von Planerleistungen gut halten. Ebenso sind die zeitintensiven Ausschreibungen im Vorfeld dieser Vergaben leistbar.

Denn das MWK hat nach einem Votum der DBHN am 24. April 2024 einen weiteren Finanzhilfebescheid zur Kostengruppe 700 - den Baunebenkosten, im Wesentlichen für Planungs- und Beratungsleistungen - erlassen. Zuvor hatte die HBG Mitte März 2024 ihren weiteren konkreten Mittelbedarf angezeigt.

Auch der Finanzhilfebescheid für die Kostengruppe 200 - das sind die vorbereitenden Maßnahmen - ist, wie in der vergangenen Regelunterrichtung angekündigt, am 17. April 2024 erlassen worden. Die Mittel dienen unter anderem dazu, Kampfmittel auf dem späteren Baufeld zu finden und unschädlich zu machen.

Nun zum Neubauprojekt der Universitätsmedizin Göttingen:

Bei der Baustufe 1 ist die erweiterte Leistungsphase 2, nämlich die Vorplanung - mit der Integration der zusätzlichen zu errichtenden Gebäudeebene aufgrund von medizinisch-betriebsorganisatorischen und wirtschaftlichen Gründen - seit dem 23. Februar 2024 abgeschlossen. Auf dieser zusätzlichen Ebene sind Funktionsbereiche aus Baustufe 2 und der ursprünglich geplanten 3. Baustufe verortet. Dies ist die Grundlage für die im vergangenen Jahr durch Fortschreibung der Planungsunterlagen angelegten Projektbeschleunigungen. Die Leistungsphase 3, das ist die Entwurfsplanung, startete am 26. Februar 2024 plangemäß. Die Entwurfsplanung soll Mitte August 2024 abgegeben werden - so der Plan.

Derzeit werden aufgrund der Fortschreibung der Baustufe 1 weiterhin noch Planernachträge verhandelt.

Die mit der Vorplanung vorgelegte vertiefte Kostenschätzung wurde durch die BauG UMG und durch die Projektsteuerung geprüft. Dabei weisen die Planer mit rund 680 Millionen Euro nominal eine um rund 108 Millionen Euro höhere Gesamtsumme aus als im Maßnahmenfinanzierungsplan mit 572 Millionen Euro veranschlagt.

Der Hintergrund: Basis dieser Kostenschätzung ist der Stand der Preise Ende 2023. Daher enthält die Schätzung die Baukostensteigerung des Zeitraums von 2019 bis Ende 2023 für die ursprüngliche Baustufe 1 und die Kosten der zusätzlichen Geschossebene von 2022 bis Ende 2023.

Die BauG UMG und ihre Planer sind aufgefordert, die Wirtschaftlichkeit in der Leistungsphase 3 zu optimieren. Die BauG UMG hat bereits einige Einsparpotenziale erarbeitet und nach Umsetzungsreife kategorisiert. Was umgesetzt werden soll, wird kurzfristig entschieden. Zudem ist die BauG UMG zusammen mit ihrem Projektsteuerer gebeten worden, weitere Kostensenkungsmaßnahmen zu prüfen und zu realisieren.

Gleichwohl möchte ich unterstreichen, dass wir uns dank der im Gesamtbudget kalkulierten Risikokosten bei den anvisierten Baukostensteigerungen noch innerhalb des Gesamtbudgets bewegen.

Ich komme zur Baustufe 2 bei der UMG.

Die BauG UMG hat inzwischen sowohl den Zuschlag für die ausgeschriebenen Rechtsberatungsleistungen als auch für die Projektsteuerungsleistung erteilt.

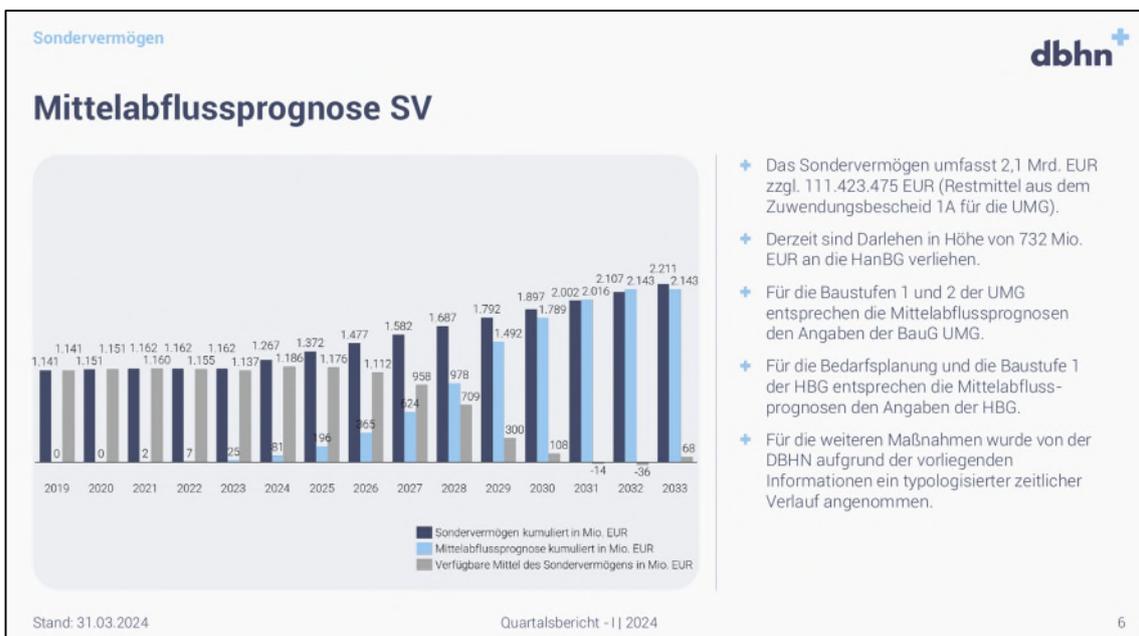
Für die Generalplanerleistungen Hoch- und Tiefbau sowie Technische Ausrüstung laufen derzeit die Ausschreibungsverfahren an. Mit ersten Angeboten ist im Juli 2024 zu rechnen, die Auftragserteilung ist jeweils für Dezember 2024 vorgesehen.

Sie sehen: Wie am Anfang beschrieben, geht es zügig voran.

Ich möchte jetzt an Herrn Landré übergeben, der Ihnen den Quartalsbericht für das 1. Quartal 2024 vorstellen wird.

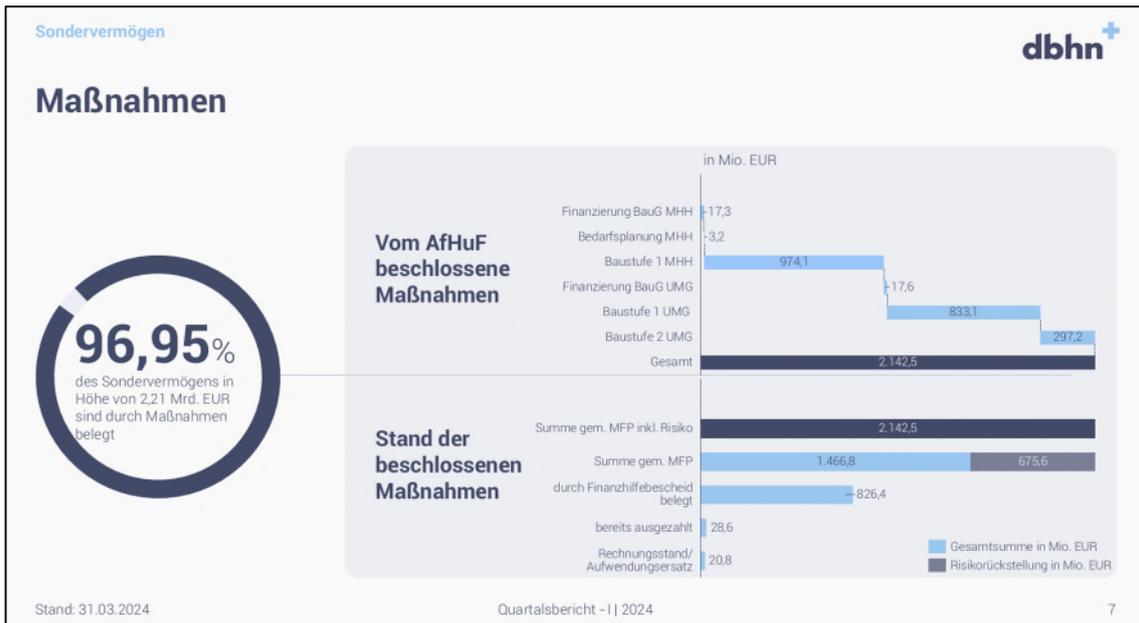
Herr **Landré** (DBHN): Wir haben Ihnen den ersten Quartalsbericht 2024 mit Berichtsdatum 31. März 2024 vorgelegt. Die Struktur und der Aufbau sind Ihnen bekannt.

Aus Landessicht ist immer der Benchmark hinsichtlich der Mittelabflussprognose zu dem Sondervermögen wichtig, dass das Land den Baugesellschaften zur Verfügung gestellt hat.



- Das Sondervermögen umfasst 2,1 Mrd. EUR zzgl. 111.423.475 EUR (Restmittel aus dem Zuwendungsbescheid 1A für die UMG).
- Derzeit sind Darlehen in Höhe von 732 Mio. EUR an die HanBG verliehen.
- Für die Baustufen 1 und 2 der UMG entsprechen die Mittelabflussprognosen den Angaben der BauG UMG.
- Für die Bedarfsplanung und die Baustufe 1 der HBG entsprechen die Mittelabflussprognosen den Angaben der HBG.
- Für die weiteren Maßnahmen wurde von der DBHN aufgrund der vorliegenden Informationen ein typologischer zeitlicher Verlauf angenommen.

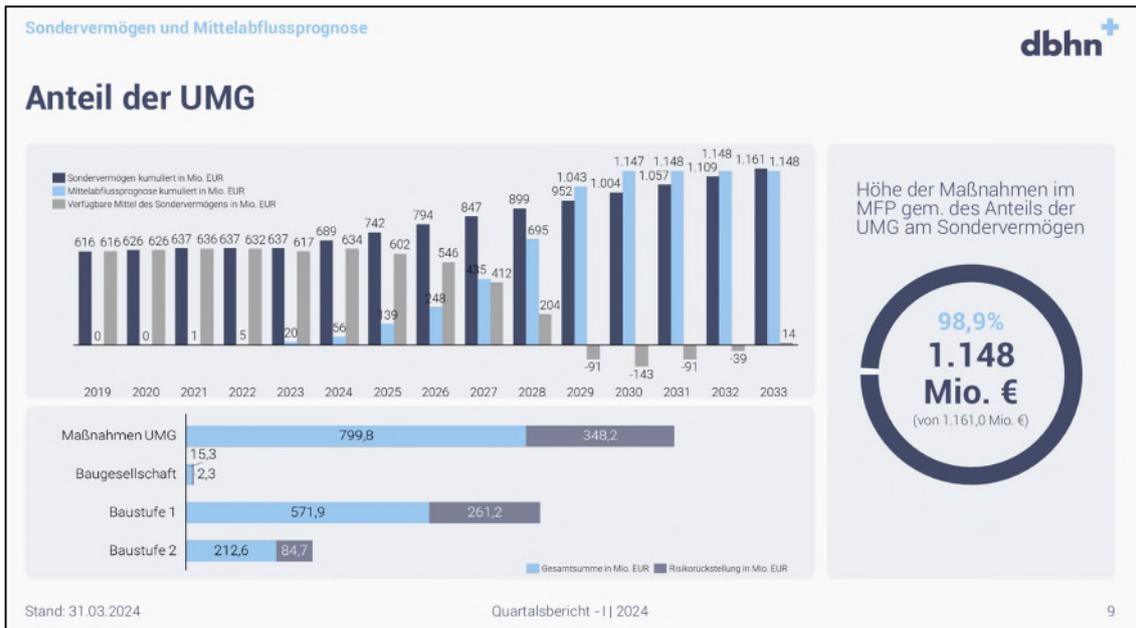
Auf Seite 6 sehen Sie eine Übersicht der Mittelabflussprognose, die sich nicht wesentlich von dem unterscheidet, was wir vor einem Vierteljahr präsentiert haben. Erkennbar ist nach wie vor, dass wir aufgrund der Beschleunigungsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2031 bis 2032 eine leichte Unterdeckung erwarten - dies aber nur dann, wenn dieser archetypische Projektverlauf tatsächlich gehalten wird. Er ist im Wesentlichen deswegen mit einem Minus versehen, weil insbesondere die BauG UMG ihre beiden Baustufen deutlich beschleunigt realisieren wird.



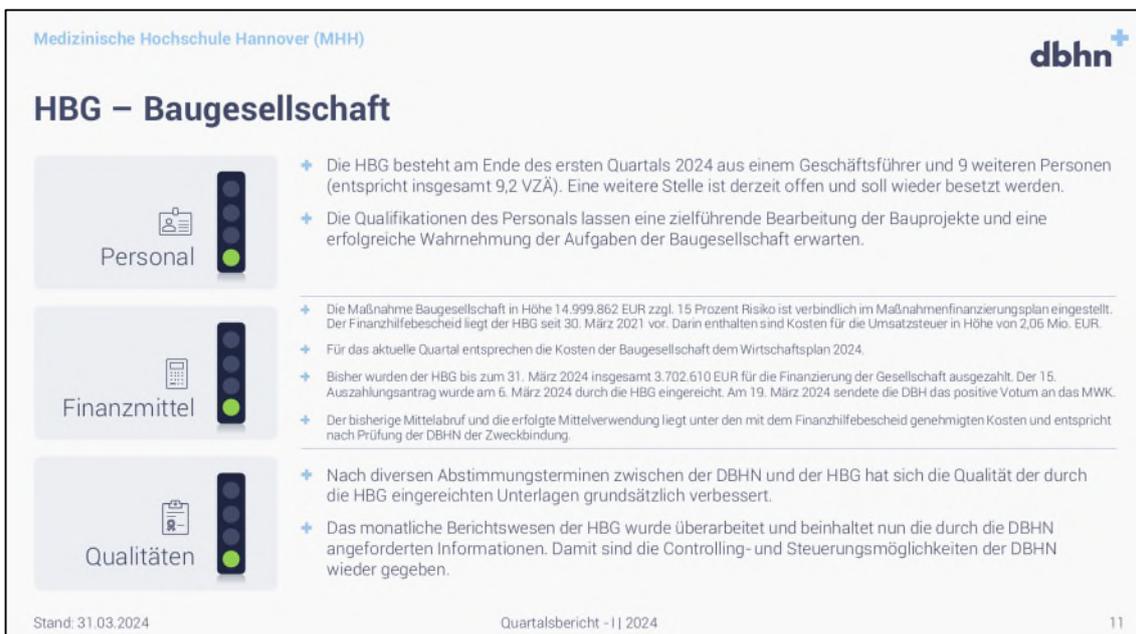
Auf Seite 7 sehen Sie nicht nur die vom Haushaltsausschuss beschlossenen Maßnahmen, sondern auch die Mittelabflüsse. Im dritten Quartal dieses Jahres wird zu erwarten sein, dass auf Basis der BAP ein Finanzhilfebescheid bezüglich der Baustufe 1 bei der MHH ergehen wird, so dass dann auch die Maßnahmen, die vom Haushaltsausschuss beschlossen wurden, durch Finanzhilfebescheide untersetzt sein werden.



Auf den Seiten 8 und 9 sehen Sie die jeweiligen individuellen Mittelabflüsse für die Baumaßnahmen. Insbesondere auf Seite 9 sehen Sie den Beschleunigungseffekt bei der BauG UMG, der zu der leichten Unterdeckung in den zukünftigen Haushaltsjahren führen wird.



Im Folgenden werde ich mich auf die Darstellung der wesentlichen Schwerpunkte beschränken; denn in den letzten drei Monaten gab es keine atypischen Vorgänge.



In Bezug auf die HBG als Baugesellschaft können Sie Seite 11 entnehmen, dass das monatliche Berichtswesen der HBG überarbeitet wurde und sich deutlich verbessert hat. Damit sind die Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten der DBHN wieder gegeben. Es werden nur noch leichte Verbesserungen erforderlich sein, um das gleiche Niveau wie bei der BauG UMG zu erreichen.

Medizinische Hochschule Hannover (MHH)

dbhn+

Bedarfsplanung – Projektstatusbericht 2/2

Qualitäten

- Die HBG hat die Erstellung der BAP zur KVBS1 abgeschlossen und am 22. Dezember den Gesellschaftern vorgelegt.
- Im Rahmen der inhaltlichen Prüfung der BAP der BS 1 durch die DBHN wird eine Überarbeitung der BAP notwendig. Diese führt zu einer höheren Qualität der Unterlage. Die Prüfergebnisse der DBHN sollen von der HBG in den BAP-Text eingearbeitet werden, um ein in sich schlüssiges Dokument ohne lange Prüflisten als Anlage zu erhalten.
- Zur Qualitätssteigerung der Ausschreibung der Objektplanungsleistungen für die BS 1 wird die HBG in der Ausarbeitung der Unterlagen durch die Planer der BAP unterstützt.
- Die Risikobewertung der Qualitäten ist mit „niedrig“ zu bewerten.

Stand: 31.03.2024

Quartalsbericht - I | 2024

16

Ich komme zur Bedarfsplanung für die Baustufe 1 auf Seite 16. Hier erwarten wir noch die Einarbeitung von verschiedenen Prüfungsanmerkungen der DBHN durch die HBG, um insbesondere ein Budget innerhalb des verabschiedeten Maßnahmenfinanzierungsplans zu gewährleisten. Dabei geht es im Wesentlichen um das Thema Flächen- und Stationsgrößen. Uns ist es wichtig, dass wir im Ergebnis eine in sich schlüssige Unterlage haben, die auch Grundlage für die Planer sein kann, und wir nicht mit zusätzlichen externen, in Listen befindlichen Prüfungsanmerkungen in die Vorplanung gehen müssen.

Medizinische Hochschule Hannover (MHH)

dbhn+

Baustufe 1 – Projektstatusbericht 1/2

Kosten

- Die HBG hat am 28. April 2023 einen Umlaufbeschlussantrag zum Finanzhilfeantrag der Baunebenkosten (KG 700) der Baustufe 1 bei den Gesellschaftern eingereicht. Nach Zustimmung wurde der Finanzhilfeantrag bei der DBHN zur Prüfung eingereicht. Die DBHN hat am 23. Juni 2023 ein positives Votum für diejenigen Baunebenkosten, für die die HBG Rechtssicherheit zum 28. Juni 2023 bis zum Ende des Jahres 2023 benötigt, in Höhe von 8.972.443 EUR erteilt.
- Am 10.07.2023 hat das MWK nach Zustimmung des AfHuF zum vorgezogenen Finanzmittelverfahren einen Finanzhilfebescheid über 8.972.443 EUR für einen Teil der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) erlassen. Von den bewilligten Finanzmitteln wurden bisher 665.000 EUR abgerufen.
- Zusammen erarbeiten die DBHN und die HBG an einem konstruktiven Finanzmittelverfahren, um die angestrebte Beschleunigung des Bauablaufes weiterhin sicherzustellen. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der FHB für die KG 200 erstellt im März 2024 erstellt und das Votum an das MWK versendet wurde. Zudem ist ein weiterer FHA für die KG 700 konkretisiert wurden.

Termine

- Die HBG hat einen Rahmenterminplan unter Berücksichtigung der Beschleunigungsmaßnahmen vorgelegt.
- Der Steuerungsterminplan wurde durch die HBG stark überarbeitet und entsprechend den Handlungsempfehlungen der DBHN angepasst, indem Termine aktualisiert, Vergabeverfahren ergänzt und Terminpläne zusammengeführt wurden, sodass ein gesamthafter Steuerungsterminplan entstanden ist.

Stand: 31.03.2024

Quartalsbericht - I | 2024

23

Auf der Seite 23 sehen Sie die jeweiligen ergangenen Bescheide in Bezug auf die Kostengruppen 200 und 700 der Maßnahme. Hier sind wir im Soll. Im Wesentlichen geht es darum, dass parallel zu den Planerausschreibungen die HBG in die Lage versetzt werden soll, das Grundstück herzurichten - Stichwort „Kampfmittelräumung“. Insoweit gehen wir davon aus, dass die beabsichtigten Beschleunigungsmaßnahmen auch hier in Hannover Früchte tragen werden.

Universitätsmedizin Göttingen (UMG)dbhn

UMG Baustufe 1 – Projektstatusbericht

Kosten

Termine

Qualitäten

- ⚡ Die vertiefte Kostenschätzung wurde durch die BauG UMG und die Projektsteuerung geprüft. In Summe liegt das Prüfergebnis der vertieften Kostenschätzung bei 507,1 Mio. EUR. Es wird derzeit von einer Auskömmlichkeit der Risikoprüfung ausgegangen. Die teils zu hohen Ansätze des GP TA sind in der LP 3 im Zuge einer Wirtschaftlichkeitsoptimierung weiterhin zu überprüfen.
- ⚡ Die aus der aktuellen Planung ergebende vertiefte Kostenschätzung wird überprüft. Zudem wird nach dem Abschluss der fortgeschriebenen LP 2 und dem folgend im Rahmen der LP 3 die Kostenschätzung verifiziert und mögliche Kosteneinsparungspotenziale kontinuierlich in Zusammenarbeit mit den Projektsteuerer ermittelt.
- ⚡ Die Überarbeitung des Mittelabflusses für das aktuelle Geschäftsjahr sowie die Folgejahre bewirken eine minimale Korrektur für die Mittelabflussprognose 2024 auf 26,4 Mio. EUR (bisher 26,7 Mio. EUR).
- ⚡ Ende Februar 2024 wurde die Fortschreibung der LP 2 vorgelegt. Dabei ist von einem neuen Kostenrahmen i. H. v. 679.605.319 EUR auszugehen. Im Verlauf der Entwurfsplanung (LP 3) erarbeitet die BauG UMG Einsparpotenziale, um den gestiegen Kostenschätzungen entgegenzuwirken. Dazu wurden bereits 89 Varianten formuliert, in drei Umsetzungsszenarien eingeteilt und weiter konkretisiert.
- ⚡ Zusammenfassend sind die Kostenrisiken als „mittel“ zu bezeichnen.

- ⚡ Mit Zugang des FHB der fortgeschriebenen BS 1 hat auch die Fortschreibung der Vorplanung (LP 2) begonnen. Diese wurde fristgerecht am 23. Februar 2024 beendet.
- ⚡ Der bauliche Fertigstellungstermin der Baustufe 1 ist weiterhin der 26. Oktober 2029.
- ⚡ Zusammenfassend sind die Terminrisiken als „niedrig“ einzustufen.

- ⚡ Die BauG UMG hat Vorschläge zur Reduzierung des BIM Modells in der LP2 und generell (as planned vs. as built) vorgelegt. Die DBHN steht dieser Leistungsminde rung kritisch gegenüber. Derzeit finden Abstimmungen zwischen der BauG UMG und der UMG statt. Die DBHN wird im Rahmen der Monatsberichte über die Ergebnisse informiert.
- ⚡ Seitens der Genehmigungsbehörden bestanden Bedenken zum Brandschutzkonzept. Ende März hat ein Gespräch mit der Feuerwehr und dem Bauordnungsamt zum Thema Vollsprinklerung stattgefunden. Es wurde Konsens zu den zu berücksichtigenden Richtlinien sowie zu sprinklernden Bereichen und der Größe von Nutzungseinheiten erzielt. Die Ergebnisse aus dem Gespräch werden in das Brandschutzkonzept aufgenommen und auf die aktuelle Planung übertragen. Derzeit werden die Auswirkungen auf die Planung und die Kosten ermittelt.
- ⚡ Die Risikoeinschätzung ist als „mittel“ einzustufen.

Stand: 31.03.2024
Quartalsbericht - I | 2024
34

Auch in Bezug auf die BauG UMG haben wir das Berichtswesen etwas umgestellt. Das funktioniert nach wie vor reibungslos, sodass wir auch dort ein sehr transparentes Bild über die Projekte bekommen haben. Beide Projekte sind unauffällig. Erwähnenswert ist - Herr Staatssekretär hat schon darauf hingewiesen -, dass im Rahmen der Kostenschätzung der Vorplanung ein Wert ermittelt wurde, der um 108 Millionen Euro über dem liegt, was der Kostenrahmen aus dem Jahr 2019 vorgegeben hat. Damit sind wir immer noch im Kostenrahmen, aber für baufachliche Risiken werden wir kalkulatorisch nunmehr knapp 70 Millionen Euro zur Verfügung haben und für Baukostensteigerungen noch 86 Millionen Euro - vorausgesetzt, dass diese hohen angenommenen Kostensteigerungen in Höhe von 5,34 % in der Zukunft tatsächlich relevant werden. Wir hoffen hingegen auf eine Entwicklung, die zu einer stärkeren Absenkung führen wird. Erste entsprechende Tendenzen sind erkennbar. Dies würde dazu führen, dass wir für die Risikoposition der baufachlichen Risiken weitere Reserven hätten.

Aussprache

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Herr Landré, Herr Professor Schachtner, vielen Dank für die Unter richtung.

Bei der letzten Unterrichtung sind Sie etwas stärker auf das Berichtswesen und die Kommunika tion zwischen DBHN und HBG eingegangen. Eben haben Sie berichtet, dass das Berichtswesen der HBG überarbeitet worden ist und die Qualitäten jetzt ein akzeptables Niveau erreicht haben. Hatte die Überarbeitung des Berichtswesens am Ende in irgendeiner Form finanzielle, qualita tive oder zeitliche Auswirkungen?

Herr **Landré** (DBHN): Die Antwort ist: Nein.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Auf Seite 27 des Quartalsberichts geht es um die Baustufe 1 der MHH. Sie schreiben dort unter dem Stichwort „Vergabe Generalplaner“, die Ausschreibung befinde

sich derzeit in der Angebotsphase. Können Sie mir einen Überblick geben, wie lange diese Angebotsphase noch dauern wird? Gibt es schon Angebote? Wie ist der aktuelle Stand?

Herr **Landré** (DBHN): Soweit das im Rahmen des Vergaberechts zulässig ist, kann ich, wolkig formuliert, sagen, dass die Rückmeldungen im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs sehr gut sind. Es gibt einen sehr breiten Teilnehmerkreis von allen „üblichen Verdächtigen“, die in Deutschland im Bereich Krankenhausplanung tätig sind. Das ist sehr erfreulich. Auch hier ist zu spüren, dass der Markt mit Blick auf dieses Großprojekt eher für uns arbeitet. Es laufen verschiedene Bietergespräche.

Für Sie ist die Information wichtig, dass wir die BAP in den Ausschüssen vorlegen werden, bevor ein Zuschlag erteilt werden wird. Das ist wichtig, damit Sie noch die Möglichkeit haben, anhand ihrer Kenntnis der Unterlagen Rückmeldungen zu geben, die dann in die Leistungsinhalte für die Planer übernommen werden könnten. Das war auch eine Vorgabe mit Blick auf die Beschleunigungsmaßnahmen. Konkret bedeutet das: Wir planen im Moment, im September in die Ausschüsse zu gehen, sodass die Zuschlagserteilung dann Ende Oktober erfolgen kann. Damit wäre die Beschleunigung, wie beabsichtigt, vollumfänglich umgesetzt.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Bei der UMG haben Sie die Baukostensteigerungen angesprochen und gesagt, dass man sich trotz Baukostensteigerungen noch innerhalb des Kostenrahmens bewegt. Gibt es Prognosen, was weitere Leistungs- und Bauphasen angeht? Denn von den Baukostensteigerungen werden ja im Grunde alle zukünftigen Bauphasen betroffen sein, zumindest, wenn sie sich tatsächlich so realisieren, wie sie sich aktuell darstellen. Reicht der Puffer dann noch aus, oder wird das zu Schwierigkeiten führen?

Herr **Landré** (DBHN): Zu den konkreten Werten: Wir haben für die Baustufe 1 bei der UMG in Summe Risikokosten in Höhe von 261 Millionen Euro vorgesehen. Das sind diese 50 %, die wir ursprünglich in Bezug genommen hatten. Die Baustufe 1 leidet natürlich insbesondere daran, dass das das erste Projekt war und wir 2019 den Kostenrahmen festgestellt haben. Damit schlagen jetzt alle relevanten Baukostensteigerungen der vergangenen Jahre dort zu Buche. Professor Schachtner hat die 108 Millionen Euro eben erwähnt, die sich jetzt in der Kostenschätzung realisieren. Es verbleibt allerdings prognostisch immer noch eine Baukostensteigerung bis zum mittleren Vergabezeitpunkt, für den wir mit 86 Millionen Euro kalkulieren. Wenn das so käme und diese Baukosten weiter linear steigen würden - was wir nicht hoffen, aber erst einmal vorsichtig annehmen -, hätten wir immer noch gut 60 Millionen Euro für baufachliche Risiken zur Verfügung. Das halten wir noch für ausreichend.

Das muss natürlich eng gemonitort werden - wie in jedem anderen öffentlichen Bauprojekt muss man das eng im Rahmen der Kostenverfolgung kontrollieren. Aber ich würde sagen: Das ist völlig ausreichend für den jetzigen Betrachtungszeitraum. Es besteht keine Notwendigkeit der Warnung, dass wir die Kosten nicht halten können. In Summe sind ja faktisch immer noch 160 Millionen Euro an Risikokosten offen, von denen wir bis zum mittleren Vergabezeitpunkt - wahrscheinlich im Jahr 2027 - zehren können. Das heißt, wir sind relativ früh davor, weil die Baustufe 1 früher realisiert werden wird als die anderen Baustufen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Einführung eines hochschuleigenen Ordnungsrechts

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3645](#)

erste Beratung: 34. Plenarsitzung am 13.03.2024

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

zuletzt behandelt: 23. Sitzung am 15.04.2024 (Verfahrensfragen)

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Jungeblodt** (MWK): Sie hatten um eine Unterrichtung zum Sachstand der von den Regierungsfractionen angekündigten Novellierung des § 19 NHG gebeten. Betrachtet werden soll auch der Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU in der Drucksache 19/3645. Dieser Bitte komme ich selbstverständlich gerne nach.

Auslöser der beabsichtigten Änderung des § 19 NHG ist der erschütternde, antisemitisch motivierte Angriff eines Kommilitonen auf einen jüdischen Studierenden Anfang Februar in Berlin. Aus Anlass dieses Vorfalls haben wir uns angeschaut, ob die Handlungsmöglichkeiten unserer niedersächsischen Hochschulen bei gewalttätigen Übergriffen durch Studierende ausreichen.

Denn klar ist, dass Gewalt und Diskriminierung keinen Platz an unseren Hochschulen haben dürfen, dass das Land Niedersachsen das als unmissverständliche Botschaft in seinem Hochschulgesetz formulieren sollte und dass die Hochschulen, selbstverständlich mit Augenmaß, aber - wenn es geboten ist - eben auch mit klarer Kante reagieren können.

Bei der Prüfung des § 19 NHG sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die derzeitige Regelung ergänzungsbedürftig ist. Denn die Hochschulen müssen im Ernstfall den Schutz von Studium, Lehre und Forschung sicherstellen können. Damit die Hochschulen auf Diskriminierung, Gewalt und eine dadurch bedingte Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs auch wirklich adäquat reagieren können, ist es erforderlich, die Vorschrift nachzuschärfen.

Um es aber auch deutlich zu sagen: In den vergangenen Jahren ist es nach unserem Kenntnisstand in Niedersachsen praktisch nie notwendig geworden, tatsächlich mit einer Exmatrikulation auf Gewalttaten zu reagieren. Und das bleibt hoffentlich auch so.

Denn eine Exmatrikulation oder die Ablehnung einer Immatrikulation greift in nicht unerheblicher Weise in die nach Artikel 12 Grundgesetz gewährte Ausbildungsfreiheit ein. Deshalb sind unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sowohl an die gesetzlichen Vorschriften wie auch an diese konkret umsetzende Entscheidungen - namentlich im Rahmen der Ermessensausübung der Hochschule - strenge Maßstäbe anzulegen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf alternative Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts nach § 37 Abs. 3 Satz 1 NHG.

Der Vorschlag der Regierungsfractionen zur Änderung des § 19 NHG befindet sich derzeit noch in Prüfung bei der AG Normprüfung und damit in einer noch nicht abschließenden Fassung. Deshalb kann ich dazu derzeit noch keinen näheren Ausführungen machen. Ich könnte das zu gegebener Zeit nachholen.

Wie erbeten, gehe ich aber gern kurz auf den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion ein, der sich wohl an den Regelungen im Hochschulgesetz von Nordrhein-Westfalen orientiert - dort konkret § 51 a des Hochschulgesetzes.

Aus Sicht des MWK ist dazu Folgendes anzumerken:

Erstens. Der Gesetzentwurf ist relativ umfangreich und enthält sehr detaillierte Regelungen. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, wenn sich eine Regelung - dem Duktus des NHG folgend - auf das Wesentliche beschränken und der Hochschulautonomie mehr Raum lassen würde.

Nach Auffassung des MWK sollte daher insbesondere von einer detaillierten Regelung des Ordnungsrechts der Hochschule abgesehen werden und die Ausgestaltung weiterhin den Hochschulen überlassen bleiben.

Zweitens. Der Regelungsvorschlag beschränkt sich auf die Mitglieder der Hochschule als den zu schützenden Personenkreis. Das ist auch in Nordrhein-Westfalen so. Eine Neuregelung sollte nach Meinung des MWK aber auch Angehörige und Gäste der Hochschule schützen und insofern den Schutzbereich erweitern.

Drittens. Nach dem Entwurf kann mit der Entscheidung über die Exmatrikulation eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Das ist grundsätzlich auch sinnvoll. Dies schliesse jedoch nicht aus, dass die Person an eine andere niedersächsische Hochschule wechselt. Insofern scheint es ratsam, die Möglichkeiten, eine Wiedereinschreibung abzulehnen, auf Fälle zu erweitern, in denen der oder die Hochschulzugangsberechtigte von einer erneuten Einschreibung an einer anderen Hochschule für eine bestimmte Frist ausgeschlossen wurde, solange diese noch nicht abgelaufen ist.

Es wäre wohl auch sinnvoll, wenn dies sogar gelten würde, wenn nach einer vergleichbaren Regelung eines anderen Bundeslandes eine Exmatrikulation erfolgt ist. Dadurch könnte ein „Hochschulhopping“ von Gewalttätern und Diskriminierern innerhalb Niedersachsens, aber auch zwischen den Bundesländern, und damit eine bloße „Problemverlagerung“ vermieden werden.

Viertens. Der Entwurf lässt teilweise schon den Versuch von Beeinträchtigungen sowie Anstiftung und Beihilfe ausreichen. Dies erscheint aus unserer Sicht zu weitreichend.

Und nun noch zwei eher redaktionelle Anmerkungen:

Erstens. § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs scheint systematisch etwas fragwürdig, weil eine Einschreibung abgelehnt werden können soll, wenn die oder der Studierende einen Ordnungsverstoß begeht. Zum Zeitpunkt der Einschreibung ist die oder der Hochschulzugangsberechtigte aber noch gar kein Studierender bzw. keine Studierende und kann daher keinen Ordnungsverstoß begehen bzw. begangen haben.

Zweitens. Nach dem Entwurf begeht ein Studierender bzw. eine Studierende unter anderem einen „Ordnungsverstoß“, wenn er oder sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde. Eine solche Straftat als „Ordnungsverstoß“ zu bezeichnen, erscheint nicht recht adäquat.

Aussprache

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) merkt an, die CDU-Fraktion sei grundsätzlich durchaus bereit, noch über einzelne Formulierungen zu einer entsprechenden Regelung zu diskutieren. Ihr gehe es vor allem darum, dass zeitnah eine entsprechende Änderung des NHG herbeigeführt werde. Denn der Schutz insbesondere von jüdischen Studierenden sei sehr wichtig, und inzwischen sei seit dem in Rede stehenden Vorfall schon viel Zeit verstrichen. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sei im Übrigen schon vor zweieinhalb Monaten eingebracht worden. Vor diesem Hintergrund stelle sich insbesondere die Frage, wann der angekündigte Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen eingebracht werden solle.

MR **Jungeblodt** (MWK) führt aus, sicherlich sei allen, die über eine entsprechende Änderung von § 19 NHG diskutierten, daran gelegen, möglichst schnell zu einem Ergebnis zu kommen. Aber eine solche Vorschrift müsse auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen und sich in das NHG einfügen. Daran werde zurzeit bei der AG Normprüfung gearbeitet. Er, Jungeblodt, gehe davon aus, dass diese wisse, dass das Thema allen Beteiligten am Herzen liege, sodass die entsprechende Prüfung und eine Rückmeldung dazu sicherlich relativ schnell erfolgen werde. Da es sich um einen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen handele, könne er, Jungeblodt, aber nicht sagen, wann konkret er eingebracht werde.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) erkundigt sich, wie zukünftig bei Antisemitismus-Vorfällen, wie sie sich kürzlich an den Universitäten in Oldenburg, Göttingen und auch Hannover abgespielt hätten, umgegangen werden solle und ob dies bei der Novellierung der entsprechenden Regelung des NHG auch berücksichtigt werde.

MF **Jungeblodt** (MWK) antwortet, bei allen Vorschriften müsse immer berücksichtigt werden, dass es sich um allgemeine Regelungen handele, die nicht konkrete Einzelfälle vorwegnehmen könnten. Auch die von Abg. Frau Schülke angesprochenen Vorfälle an verschiedenen Hochschulen wären ganz konkret anhand der gesetzlichen Vorschriften einzuordnen. Hierbei könnte allerdings kein Jurist beantworten, ob diese zu einer Exmatrikulation führen könnten oder nicht. Dies bliebe jeweils einer Einzelfallbetrachtung überlassen. Klar sei, dass diskriminierendes Verhalten, das eine Erheblichkeitsschwelle überschreite, auch thematisiert werden und diesbezüglich Handlungsfähigkeit hergestellt werden solle.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) legt dar, sicherlich seien sich alle darin einig, dass das Ordnungsrecht der Hochschulen so verändert werden müsse, dass die Hochschulleitungen die Möglichkeit hätten, in Fällen von Straftaten oder diskriminierendem Verhalten zu exmatrikulieren. Dabei müsse dies mit Blick auf die Landesverfassungen und das Grundgesetz immer die Ultima Ratio sein, was eine entsprechende Regelung erschwere.

Wichtig sei insbesondere auch für die Hochschulleitungen, dass eine solche Regelung rechtssicher sei, da hier, wie ausgeführt, ein sehr sensibler Grundrechtsbereich betroffen sei. Um dies zu gewährleisten, brauche es offenbar noch etwas Zeit, die man sich auch nehmen sollte. Denn damit, einen Entwurf mit Regelungen einzubringen, die am Ende nichts rechtssicher seien, wäre niemandem gedient.

Der Vertreter des MWK habe mit Blick auf den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, mit dem sich die Koalitionsfraktionen in den vergangenen Wochen intensiv beschäftigt hätten, einige Schwächen aufgezeigt. Auch die SPD-Fraktion sei der Auffassung, dass bei einer Novellierung des NHG dessen Systematik beibehalten werden sollte. Deshalb sei es grundsätzlich schwierig, einfache Regelungen aus den Gesetzen anderer Bundesländern zu übernehmen.

Ein weiteres Thema, das in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle spiele und mit dem man sich intensiv beschäftigen müsse, sei die Prävention. Diese könne allerdings gesetzlich nur bedingt vorgeschrieben werden. Deshalb müsse man mit den Hochschulen, der Studierendenschaft und allen anderen, die an den Hochschulen unterwegs seien, in einen intensiven Dialogprozess darüber kommen, wie man zum Beispiel jüdisches Leben stärker sichtbar machen und jüdische Menschen stärker in entsprechende Veranstaltungsformate einbeziehen könne. Das Ordnungsrecht sei wichtig, aber genauso wichtig sei es, ein Klima zu schaffen, in dem Diskriminierung und Angsträume verhindert würden, damit es gar nicht erst zu solchen Vorfällen komme. Er, Prange, nehme wahr, dass das MWK hierzu in einem sehr engen Diskussionsprozess mit den Hochschulleitungen sei, und bitte darum, dazu noch etwas auszuführen.

MR **Jungeblodt** (MWK) teilt mit, dass das MWK in der Tat diesbezüglich mit den Hochschulen in einem sehr engen Austausch stehe - sowohl anlassbezogen, wenn es zu einzelnen Vorfällen komme, als insbesondere auch bezüglich präventiver Maßnahmen generell. Die Hochschulen in Niedersachsen seien in diesem Bereich bereits sehr rege und böten eine Vielzahl an Programmen, Veranstaltungen, auch Lehrveranstaltungen an, die darauf hinwirken sollten, dass es nach Möglichkeit nicht zu diskriminierenden und insbesondere antisemitischen Vorfällen komme. Trotzdem würden diese letztendlich natürlich nie gänzlich ausgeschlossen werden können. Diese Angebote weiter auszubauen und sich gegebenenfalls auch über Best-Practice-Modelle mit anderen Hochschulen auszutauschen, sei sehr wichtig, und dies werde auch erfolgen.

Verfahrensfragen

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) schlägt vor, bereits in der heutigen Sitzung über eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf zu entscheiden, in die dann der von den Koalitionsfraktionen angekündigte Gesetzentwurf einbezogen werden könne, wenn er vorgelegt werde. - Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) schließt sich diesem Vorschlag an und regt an, die Anhörung für die am 5. August geplante Sitzung vorzusehen.

*

Der - federführende - **Ausschuss** nimmt in Aussicht, in der Sitzung am 5. August 2024 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und dem von den Fraktionen der SPD und der Grünen angekündigten Gesetzentwurf mit ähnlicher Zielrichtung durchzuführen. Der Kreis der Anzuhörenden soll in der Sitzung am 10. Juni 2024 festgelegt werden.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungssektors und zur Einführung eines Innovationsfonds in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4257](#)

erste Beratung: 39. Plenarsitzung am 15.05.2024

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen

Auf einen entsprechenden Vorschlag von Abg. **Lukas Reinken** (CDU) verständigt sich der - federführende - **Ausschuss** darauf, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf in einer seiner nächsten Sitzungen zu bitten.

Tagesordnungspunkt 4:

Nein zur Gendersprache an Hochschulen, Schulen und Verwaltungseinrichtungen!

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/4260](#)

erste Beratung: 40. Plenarsitzung am 16.05.2024

AfWuK

Verfahrensfragen

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) beantragt, zunächst die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten. Im Übrigen regt sie an, den Kultusausschuss um eine Stellungnahme zu dem Antrag zu bitten, da sich einige Punkte des Antrags auf den Kultusbereich bezögen. Gegebenenfalls seien auch noch Stellungnahmen anderer Ausschüsse erforderlich, so Abg. Frau Schülke.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) schlägt vor, erst einmal die Unterrichtung im Ausschuss abzuwarten und danach darüber zu entscheiden, ob der Kultusausschuss um Stellungnahme gebeten werden soll.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) schließt sich diesem Vorschlag an.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) erklärt sich damit einverstanden.

*

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag in einer seiner nächsten Sitzungen zu bitten.

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Sachstand zum Themenkomplex „weitere Entwicklung beim Schloss Marienburg/Schließung bzw. Teileröffnung des Schlosses Marienburg/Aufhebung des Pachtvertrages“

Unterrichtung

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Gerne kommt das MWK der Bitte nach, den Ausschuss erneut über den aktuellen Sachstand zum Schloss Marienburg zu unterrichten.

Zunächst kann ich auf die umfassende Unterrichtung des Ausschusses am 20. November 2023 durch Herrn Minister Mohrs verweisen. Die damals geschilderten Sachverhalte werde ich nicht umfassend wiederholen, das Gesagte hat seine Gültigkeit behalten. Daher beschränke ich mich auf die Schilderung dessen, was seitdem geschehen ist.

Am 28. November 2023 hat die Landesbeauftragte im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser als zuständige Stiftungsaufsicht Herrn Professor Dr. Ulrich von Jeinsen zum Notvorstand der Stiftung Schloss Marienburg berufen. In seiner Sitzung am 28. Februar 2024 hat der Stiftungsrat Herrn Professor von Jeinsen befristet bis zum 31. Dezember 2024 zum ordentlichen Stiftungsvorstand berufen.

In diesem Amt kamen zwei Hauptaufgaben auf ihn zu: erstens die Herbeiführung einer Lösung für das Pachtverhältnis mit der Schloss Marienburg GmbH & Co. KG und zweitens das Vorantreiben der Bausanierung gemeinsam mit den damit beauftragten Unternehmen.

Die erste dieser beiden Aufgaben konnte Professor von Jeinsen mittlerweile abschließen: Am 3. April 2024 hat die Stiftung Schloss Marienburg mit der früheren Pächtergesellschaft einen Vertrag über die Aufhebung des Pachtvertrags und den Ankauf von Vermögenswerten der Schloss Marienburg GmbH & Co. KG geschlossen.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Gastronomiebetriebs sowie um die Zufahrten, die Rasenfläche und die Parkplätze zwischen dem Schloss und der öffentlichen Straße. Außerdem werden für die Stiftung Grunddienstbarkeiten eingetragen, um die im Vertrag zusätzlich vereinbarten Wege- und Leitungsrechte über das umliegende Waldflurstück zu sichern.

In den Monaten vor dem Vertragsabschluss hatte der Stiftungsvorstand versucht, eine Vereinbarung mit dem Pächter zu finden, die ihm einen Weiterbetrieb der bauaufsichtlich nicht gesperrten Bereiche ermöglicht hätte. Die Stiftung war in dieser Hinsicht zu sehr weitgehenden, insbesondere finanziellen Zugeständnissen bereit. Dennoch hat sich der Pächter gegen eine Fortsetzung seines Geschäftsbetriebs und für den Verkauf des Anlagevermögens entschieden. Die wirtschaftlichen Aussichten seines Unternehmens erschienen ihm vor dem Hintergrund der nun anstehenden Sanierungsphase als zu gering.

In Ihrer Unterrichtsbitte fragen Sie neben der Aufhebung des Pachtvertrags auch nach den Perspektiven für eine mögliche Teileröffnung des Schlosses.

Nach dem Ende des Pachtvertrags stand das Landesmuseum Hannover im April bereit, unter Bündelung aller vorhandenen Ressourcen eine attraktive Interimsausstellung in den weiterhin zugänglichen Bereichen des Schlosses zu ermöglichen.

Ziel war eine Teilöffnung schon im Sommer 2024, um der Stiftung und dem Landesmuseum Einnahmen zu verschaffen, um die laufenden Kosten decken zu können. Darüber hat die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* am 7. April 2024 berichtet. Dieser Bericht liegt Ihrer Unterrichtsbitte zugrunde.

Ob und wann es zu einer solchen Teilöffnung kommen wird, kann das MWK aber nicht beantworten. Die Entscheidung darüber liegt bei der Stiftung Schloss Marienburg. Deren Vorstand hat darum gebeten, ihn zunächst eigenständig ein von bisherigen Überlegungen unabhängiges Konzept für Einnahmen der Stiftung entwickeln zu lassen. Dieses Konzept will er dem Stiftungsrat in diesem Sommer zur Entscheidung vorlegen.

Die vom Land gestellten Stiftungsräte werden ihr Votum zu dem angekündigten Konzept danach ausrichten, ob die Vorgaben des Landesrechnungshofs und des Landtages in diesem Konzept berücksichtigt sind.

Die Vorbereitungen für eine Interimsausstellung müssen so lange ruhen, bis das Konzept des Stiftungsvorstands, die darin vorgesehene Rolle des Landesmuseums und die Entscheidung des Stiftungsrats feststehen.

Das alles ist aber eigentlich Begleitmusik. Die eigentliche und alle anderen Erwägungen weit überragende Hauptaufgabe der Stiftung ist aus Sicht des MWK die denkmalgerechte Sanierung des Kulturdenkmals.

Aktuell stehen dabei aus Sicht des MWK vor allem zwei Punkte im Fokus: zum einen die Sicherung des absturzgefährdeten Laubengangs auf dem künstlichen Felsen an der Südostecke des Schlosses und zum anderen die Öffnung und Untersuchung weiterer Bauteile hinsichtlich ihrer möglichen Schädigung durch holzerstörende Pilze.

Die Problematik des gefährdeten Laubengangs ist landläufig als „rutschender Hang“ bekannt. Allerdings rutscht hier nicht der Hang selbst, sondern eine zur Bauzeit des Schlosses freigelegte, vertikal geschichtete Sandsteinwand verliert witterungsbedingt kontinuierlich an Substanz. Diesem Substanzverlust muss durch Versiegeln der Sandsteinoberfläche Einhalt geboten und dem darauf aufliegenden Laubengang wieder Halt verschafft werden.

Die zusätzlichen Bauteilöffnungen und -untersuchungen im gesamten Schloss sind zwingend notwendig, um eine fach- und sachgerechte Priorisierung und Feinplanung der Sanierungsmaßnahme zu ermöglichen.

Bevor nicht umfassend bekannt ist, welche konstruktiven Reparaturen zur Wiederherstellung der Standsicherheit erforderlich sind, sind alle davon abhängigen weiteren Planungen und Arbeiten aus Sicht der Zuwendungsgeber nicht sinnvoll.

Für Ende Juni ist ein Termin mit allen an der Sanierung beteiligten Institutionen geplant. Von diesem Termin erwartet das MWK sich Aufschlüsse über den weiteren Verlauf des Sanierungsverfahrens.

Abschließend noch ein Wort zu den in der Presse besprochenen Dreharbeiten zu der Amazon-Serie „Maxton Hall“, die Anfang Mai weltweit und mit großem Erfolg angelaufen ist. Ob die inzwischen angekündigte zweite Staffel auch auf der Marienburg gedreht werden kann, war davon abhängig, ob die Bauaufsicht die beabsichtigte temporäre Nutzung genehmigen kann.

Um das zu ermöglichen, wurden auf Kosten der Filmproduktion Untersuchungen durchgeführt, bei denen auch im Bereich des Rittersaals schwere Schädigungen des Dachtragwerks festgestellt wurden. Um den Rittersaal gefahrlos nutzen und die späteren Sanierungsarbeiten sicher durchführen zu können, mussten deshalb Abstützungen eingebracht werden.

Der beauftragte Statiker hat daraufhin bestätigt, dass der Rittersaal und die darüber liegenden Räume aufgrund der eingebrachten Abstützung gefahrlos für die Dreharbeiten genutzt werden können. Daraufhin hat die Bauaufsicht ihre Zustimmung zu einer temporären Nutzung von vier Räumen im Rittersaaltrakt erklärt.

Aussprache

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Zunächst vielen Dank für die Unterrichtung. Ich habe ein paar Nachfragen.

Die Sanierungskosten wurden bislang mit 27 Millionen Euro angesetzt. Diese Schätzung stammt noch aus dem Jahr 2018. Dafür haben Bund und Land schon Mittel zur Verfügung gestellt. Seit diesem Zeitpunkt ist es zu erheblichen Baukostensteigerungen gekommen. Sind auch dafür Mittel hinterlegt? Denn für die Sanierung sind ja Mehrkosten zu erwarten.

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Die Schätzung stammt tatsächlich aus 2018; allerdings ist sie 2021 auf Bitte des Zuwendungsgebers Bund durch das Büro IGP Gockel erneuert worden. Auch bei der neuen Schätzung ist man auf den Betrag von 27,2 Millionen Euro gekommen; denn 2018 wurden die zu erwartenden Baukostensteigerungen durch Zeitablauf bereits einkalkuliert. Seit 2021 ist natürlich noch einmal Zeit vergangen. Die Summe von 27,2 Millionen Euro steht allerdings fest; sowohl Bund als auch Land haben Mittel in dieser Höhe in den Haushalt eingestellt. Zusätzliche Mittel müsste der Landtag in den Haushalt einstellen - automatisch würden diese nicht zur Verfügung gestellt.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Sie haben vorhin den Artikel aus der *HAZ* angesprochen, in dem berichtet wurde, dass die Stiftung Mittel gefordert und angeblich schon 90 000 Euro erhalten hat, weil die Eintrittsgelder und die Pacht in den nächsten Monaten und gegebenenfalls auch im kommenden Jahr ausfallen. Wenn man das Szenario negativ weiterspinnst und der Umbau und die Sanierung länger dauern - planen Sie das ein? Gibt es schon neue Berechnungen, welche Zusatzkosten noch entstehen könnten? Die 90 000 Euro sind ja schon zugesagt worden. Mit wie viel mehr wird der Steuerzahler noch belastet?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Zunächst einmal: Bei den 90 000 Euro handelt es sich nicht um Steuergeld bzw. Haushaltsmittel, die zusätzlich zu den 27,2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden, sondern das sind Mittel aus der Spielbankabgabe, die dem MWK zur zusätzlichen Förderung der Denkmalpflege zur Verfügung stehen.

Die Stiftung Schloss Marienburg hat nach Ende des Pachtvertrages und Wegfall der Einnahmen in diesem Zusammenhang Anträge an das MWK gestellt, um ihre Erhaltungs- und Schutzpflicht, die sich aus § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ergibt, auch in den Zeiten, in denen sie nicht über Einnahmen verfügen wird, weiter erfüllen zu können.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Der vorherige Pächter hat sich ja - neben der Pacht, die er bezahlt hat - auch erheblich an den Kosten für die Unterhaltung der Marienburg beteiligt. Nach meiner Kenntnis hat er 2022 104 000 Euro Pacht bezahlt; es gab eine Umsatzbeteiligung, und er hat Inventarversicherung und Gebäudeerhaltungskosten usw. übernommen. Jetzt müssen die entsprechenden Kosten anderweitig getragen werden. Was ist da geplant? Der Presse war zu entnehmen, dass schon nach einem neuen Pächter gesucht wird. Wird er sich in dem gleichen Maße einbringen, oder werden unter Umständen mehr Kosten an der Stiftung bzw. am Land hängen bleiben, weil die Einnahmen dann nicht mehr so hoch sind? Gibt es dazu ein Konzept, eine Idee?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Das betrifft genau das Konzept, das ich eben erwähnte, das aktuell vom Stiftungsvorstand erarbeitet wird und im Sommer dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Da dieses Konzept noch nicht vorliegt, kann ich dazu nichts Näheres sagen.

Aber vielleicht zur Ergänzung: In dem früheren Pachtvertrag war festgelegt, dass sich die Pächtergesellschaft mit bis zu 20 000 Euro an der Erhaltung von „Dach und Fach“ beteiligt. Darüber hinausgegangen ist die Beteiligung nicht.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD): Im Rahmen der Vorbereitungen der Dreharbeiten zu „Maxton Hall“ gab es ja Untersuchungen - Sie haben gerade den Rittersaal angesprochen. Wurden die entsprechenden Gutachten oder Unterlagen auch der Stiftung bzw. dem Land zur Verfügung gestellt?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Ja, das Ergebnis dieser Untersuchungen liegt dem MWK vor.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Auch ich habe noch eine Frage zu den Dreharbeiten, die, wenn ich es richtig verstanden habe, auf jeden Fall stattfinden werden. Wie viel an Einnahmen werden sie denn bringen?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Da die beteiligten Unternehmen sehr empfindlich sind, wenn es um die Auskunft zu solchen Fragen geht, muss ich Sie bitten, diese Frage an die Stiftung bzw. direkt an Amazon zu richten.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Wenn ich mich richtig erinnere, hatte Minister Mohrs in einer früheren Unterrichtung gesagt, dass in der ersten Jahreshälfte mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden soll. Inwieweit sind sie schon auf dem Weg?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): In meinen Ausführungen bin ich darauf eingegangen, dass aktuell die Sicherung des absturzgefährdeten Laubengangs - Stichwort „Hangsicherung“; das ist aber nur ein ganz kleiner Abschnitt - und die Bauteilöffnungen im Fokus stehen, die in den nächsten Monaten durchgeführt werden. Bisher sind Probeöffnungen durchgeführt worden; denn auch die Bauteilöffnungen unterliegen einer europaweiten Ausschreibung mit entsprechenden Fristen. Die Ausschreibung läuft nach meiner Kenntnis. Dann werden die entsprechenden Untersuchungen vorgenommen, von deren Ergebnis es abhängt, wie priorisiert wird.

Denn bevor man in die Feinplanung von technischer Gebäudeausstattung, Restaurierungsarbeiten etc. geht, muss man erst einmal wissen, was an konstruktiven Reparaturen notwendig ist, um Standsicherheit und Dichte der Gebäudehülle - es darf nicht mehr hereinregnen - herzustellen. Erst dann kann man wirklich planen. Deshalb ist das der erste Schritt, und das wird auch als der Beginn der Arbeiten betrachtet.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Nachdem im Rahmen der Dreharbeiten eine vorübergehende Öffnung des Rittersaals und der umliegenden Räumlichkeiten möglich ist: Ist es auch denkbar, dass ein neuer Pächter diese Räume für Besichtigungen usw. nutzen könnte? Denn wenn ich es richtig erinnere, war einer der Gründe, warum der vorherige Pächter das Vertragsverhältnis aufgegeben hat, dass die Gastronomie und die Nutzung nur eines Teils des Außengeländes alleine nicht wirtschaftlich sind.

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Nachdem diese Untersuchung stattgefunden hat: grundsätzlich ja. Allerdings bezieht sich das nur auf die vier genannten Räume im zentralen Bauteil, in dem sich der Eingangsturm mit dem großen Treppenhaus befindet, mit dem Rittersaal dahinter und den Räumen darüber. Alles andere ist weiterhin geschlossen. Auch da müsste aber die Standsicherheit nachgewiesen werden. Die Bauaufsicht hat der Landesregierung mitgeteilt, dass eine Wiedereröffnung grundsätzlich erst infrage kommt, wenn eine Bau- und Nutzungsgenehmigung vorliegt. Diese müsste für eine andere Nutzung als die der temporären Dreharbeiten bei der Bauaufsicht beantragt und genehmigt werden.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Damit eine bauaufsichtliche Genehmigung erfolgen kann, bedarf es vermutlich eines neuen Brandschutzkonzeptes. Ein solches ist auch vom damaligen Pächter erstellt worden. Ist das übernommen worden, oder wird die Landesregierung ein neues Brandschutzkonzept in Auftrag geben?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Bei dem Brandschutzkonzept des Pächters, von dem viel die Rede war, ging es immer nur um den Istzustand vor der Schließung des Schlosses. Die Bauaufsicht hat schon 2020 die Forderung aufgestellt, ein Brandschutzkonzept vorzulegen; denn ein ganzheitliches Brandschutzkonzept ist Voraussetzung für eine Baugenehmigung für die Nutzung als Museum. Diese lag bzw. liegt nicht vor. Ein Brandschutzkonzept wurde dann zwar entwickelt, ist aber nie zur Genehmigungsreife gelangt.

Jetzt wird im Rahmen der Sanierung natürlich ein Brandschutzkonzept für den Sollzustand am Ende erarbeitet, das aber anders aussehen wird als das, was bisher für den Istzustand entwickelt wurde. Wenn beispielsweise ein neuer Pächter den Rittersaal und die anderen genannten Räume temporär nutzen wollte, dann würde die Bauaufsicht wahrscheinlich - das ist nicht unsere Zuständigkeit - auch dafür eine Baugenehmigung, deren Voraussetzung unter anderem ein Brandschutzkonzept wäre, fordern.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Sie haben von einem Sollzustand gesprochen, der Grundlage der Planung ist. Können Sie das näher ausführen? Was ist der Sollzustand? Was strebt man dort an, auch in puncto Nutzung - wieder eine gastronomische oder eine anders geartete Nutzung?

Zweitens. Zur Dauer der Sanierung werden Sie sicherlich nichts sagen können, aber grundsätzlich reden wir hier ja eher von Jahren als von Monaten. Müssen wir uns vor diesem Hintergrund

Sorgen um den Bestand der Stiftung machen? Kann sie das finanziell überleben, jetzt, wo sie nicht mehr über Einnahmen verfügt? Denn gleichzeitig richten sich gegen sie auch alle Ansprüche im Bereich Denkmalschutz usw.

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Was Ihre zweite Frage angeht, müssen der Stiftungsrat und damit auch die beiden darin vertretenen Mitglieder aus dem MWK abwarten, was für ein Konzept ihnen im Sommer vorlegt wird. Bevor das nicht bekannt ist, kann das MWK dazu nichts sagen.

Zur Frage nach der Nutzung: Sicherlich ist eine gastronomische Nutzung in dem Bereich, der auch bisher dafür genutzt worden ist, weiterhin sinnvoll. Der Sollzustand bedeutet im Wesentlichen die denkmalgerechte Sanierung - dass das, was jetzt beschädigt und nicht nutzbar ist, repariert ist.

Abg. Martina Machulla (CDU): Als 2018 über die Marienburg diskutiert wurde, ist ja immer klar gewesen, dass das Land die Marienburg nur dann sozusagen übernimmt, wenn sie nicht zu einem „Millionengrab“ für das Land wird. Voraussetzung war immer, einen Betreiber zu finden, dem es gelingt, dass sich die Marienburg in irgendeiner Form finanziert. Es ging nicht darum, Gewinne zu erwirtschaften. Jetzt ist aber der vorherige Pächter gegangen, bevor eine Alternative gefunden und wieder für Einnahmen gesorgt wurde. Wie will die Landesregierung diesen Zeitraum überbrücken? Wer trägt die Kosten, bis ein neues Konzept vorgelegt wurde, das auch umgesetzt werden kann? Denn die Personen, die das umsetzen könnten, findet man ja nicht an jeder Straßenecke.

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Ich kann mich da nur wiederholen: Der Stiftungsrat und damit die Landesregierung warten das Konzept ab, das im Sommer vorgelegt werden soll. Der Wunsch ist natürlich, dass möglichst bald eine Teilöffnung ermöglicht wird und damit auch wieder Einnahmen für die Stiftung generiert werden können.

Tagesordnungspunkt 6:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Förderung der Amateurmusikultur

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) stellt den mit Schreiben vom 2. Mai 2024 eingereichten Antrag der AfD-Fraktion kurz vor.

Beschluss

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag einstimmig zu und kommt überein, die Unterrichtung in einer seiner nächsten Sitzungen entgegenzunehmen.

Tagesordnungspunkt 7:

Planung einer parlamentarischen Informationsreise

In Abänderung seiner bisherigen Überlegungen nimmt der **Ausschuss** einvernehmlich Schottland als Ziel für seine für das Jahr 2025 geplante Informationsreise in Aussicht. Über den genauen Reiseternin soll in der Sitzung am 10. Juni 2024 beraten werden.
